

Studienordnung

für die Didaktik der Chemie im Teilstudiengang Erziehungswissenschaften Lehramt an Gymnasium (10 SWS)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Studienordnung regelt das fachdidaktische Studium im Unterrichtsfach Chemie für ein Lehramt an Gymnasien im Fachbereich** Chemie an der Universität Rostock auf der Grundlage der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg/Vorpommern (VESpL) vom 26.04.1993*.
2. Ergänzend zu dieser Studienordnung sind die Studienordnungen für den Teilstudiengang Chemie, des zweiten vertieft studierten Faches, der Erziehungswissenschaften und die Praktikumsordnung der Universität für Lehramtsstudiengänge zu beachten.

§ 2 Bildungsziele

1. Die Studierenden sollen im Rahmen des nachstehend festgelegten Studienganges und im Zusammenwirken mit der Ausbildung in den Teildisziplinen der Chemie sowie der Erziehungswissenschaften wesentliche Grundlagen erwerben, um nach einem sich an das Studium anschließenden zweijährigem Referendariat das Unterrichtsfach Chemie wissenschaftlich begründet unterrichten zu können.
2. Ausgehend von dem unter 1. festgelegten allgemeinen Ziel der Ausbildung soll das Studium der Fachdidaktik Chemie den zukünftigen Lehrer in die Lage versetzen:
 - a) die Bedeutung des Unterrichtsfaches Chemie für die Persönlichkeitsentwicklung der Schüler und seine allgemeinen Ziele im Gymnasium einzuschätzen und davon ausgehend Grob- und Feinziele für seinen Unterricht festzulegen,
 - b) Inhalte des Lehrplanes hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit und Verständlichkeit zu wichtigen und sie im Zusammenhang mit der Wahl und dem Einsatz der Methoden und Mittel für den Unterricht aufzubereiten,
 - c) Lernprozesse im Chemieunterricht zu analysieren, zu beurteilen und unter kritischer Wertung der eigenen Leistung zu führen,
 - d) exakt, schülergerecht und unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Gefahrstoffverordnung zu experimentieren und Schüler beim Experimentieren anzuleiten.

Bitte beachten!

* Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern ab Matrikel 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V) vom 7. August 2000.

** Institut

§ 3 Gliederung des Studiums - Lehrgebiete

1. Fachdidaktische Studien können bereits im Grundstudium einsetzen; ihr Schwerpunkt liegt jedoch im Hauptstudium.
2. Lehrgebiete und Veranstaltungen

Vorlesung mit Proseminar zu theoretischen Grundlagen der Chemiedidaktik und typischen Arbeitsgebieten des Chemieunterrichtes	3 SWS
„Experimente im Chemieunterricht der Sekundarstufe I“ mit Seminar zur Einführung in die Gefahrstoffverordnung	3 SWS
Experimentell fundiertes Hauptseminar zu ausgewählten Problemen des Chemieunterrichts in der Sekundarstufe II	2 SWS
Schulpraktische Übungen an einem Gymnasium	2 SWS

Voraussetzungen für die Teilnahme an den schulpraktischen Übungen sind die Abschlüsse des Vorlesungsabschnitts „Theoretische Grundlagen der Fachdidaktik Chemie“ mit dem zugehörigen Proseminar sowie des Praktikums „Experimente im Chemieunterricht der Sekundarstufe I“

Schulpraktikum II (Hauptpraktikum) an einem Gymnasium mit fachdidaktischen Anteilen	4 Wochen
---	----------

Voraussetzungen für die Teilnahme am Schulpraktikum II sind die erfolgreichen Abschlüsse des Proseminars, des Praktikums „Experimente im Chemieunterricht der Sekundarstufe I“, der schulpraktischen Übungen und des experimentell fundierten Hauptseminars.

3. Fakultative Veranstaltungen (Seminare, Praktika, Übungen u.a.) lt. Studienangebot Didaktik der Chemie

§ 4 Zu erbringende Nachweise und Leistungsnachweise

Teilnahme

- am Praktikum „Experimente im Chemieunterricht der Sekundarstufe I“ mit Seminar unter Erwerb ausreichender Kenntnisse über die Gefahrstoffverordnung
- an den schulpraktischen Übungen;
Planung, Durchführung und Auswertung von Unterrichtsstunden

Bitte beachten!

* Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern ab Matrikel 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V) vom 7. August 2000.

** Institut

Leistungsnachweise

- für das Proseminar zur Vorlesung durch mündliche Prüfung oder Klausur
- für das experimentell fundierte Hauptseminar zu ausgewählten Problemen des Chemieunterrichtes in der Sekundarstufe II durch eine Klausur

§ 5 Studienplanung, Studienberatung

1. Zuständig für ein der Studienordnung entsprechendes Lehrangebot ist der Fachbereich** Chemie der Universität Rostock.
2. Auf der Grundlage der Studienordnung erarbeitet die Abteilung Didaktik der Chemie in Abstimmung mit dem Fachbereich Chemie ein jährliches Studienangebot der obligatorischen sowie weiteren fakultativer Veranstaltungen, dessen Nutzung jedem Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Teilstudiengangs in der Regelstudienzeit ermöglichen soll.
3. Für eine Beratung der Studierenden hinsichtlich der Gestaltung ihres Studienablaufs stehen die Mitarbeiter der Abteilung Didaktik der Chemie zur Verfügung.

§ 6 Inkrafttreten der Studienordnung

Die Studienordnung tritt nach Bestätigung durch die Kommission Lehrerbildung an der Universität Rostock vorläufig in Kraft.

Bitte beachten!

* Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern ab Matrikel 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V) vom 7. August 2000.

** Institut